
Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BSO)

Beschlossen von der Internationalen Schifffahrtskommission für den Bodensee am
dd. November 2021

Vom Bundesrat beschlossen am dd. MM. 2022

In Kraft getreten am dd. MM. 2022

I

Die Bodensee-Schifffahrtsordnung vom 17. März 1976¹ wird wie folgt geändert:

Art. 0.02 Bst. p, q und t(neu)

- p. *«Sportboot-Richtlinie»*: Richtlinie 2013/53/EU²;
- q. *«wassergefährdende Stoffe»*: Stoffe und Gemische, die nach Anhang I Teil 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, als umweltgefährlich eingestuft werden und mit dem Gefahrenpiktogramm GHS09 sowie dem Gefahrenhinweis H400, H410 oder H411 zu kennzeichnen sind;
- t. *«unsichtiges Wetter»*: Bedingung, bei welcher die Sicht durch Nebel, Dunst, Schneefall, Starkregen oder ähnliche Wetterphänomene eingeschränkt ist.

Art. 1.03 Abs. 1 erster Satz

¹ Über die Vorschriften dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die Praxis der Schifffahrt gebieten, um insbesondere:

Art. 1.06 erster Satz

Wenn für den Betrieb eines Fahrzeuges eine Zulassung (Art. 14.01.) oder ein Bootsausweis (Art. 2.01. Abs. 3) oder für die Führung eines Fahrzeuges ein Schifferpatent (Art. 12.02.) oder ein Radarpatent (Art. 6.12. Abs. 1 Bst. a) erforderlich ist, müssen die entsprechenden Urkunden an Bord mitgeführt werden.

¹ SR 747.223.1

² Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 90.

Art. 1.09 Abs. 3 (neu)

³ Das Betanken von Fahrzeugen mit eingebautem Tank mittels Kanister ist nur mit selbstschliessenden oder manuell regelbaren Kanistersystemen zulässig, die ein Überlaufen oder Verschütten des Treibstoffs verhindern.

Art. 2.01 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 (neu)

- b. Segelsurfbretter, Drachensegelbretter, Stand-Up-Paddles, Paddelboote und Rennruderboote, die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind.

³ Über die Zuteilung des Kennzeichens für ein nicht zulassungspflichtiges Fahrzeug wird eine Urkunde (Bootsausweis) ausgestellt; Art. 14.02, ausgenommen Bst. f), g), i) und l), und Art. 14.07 gelten entsprechend.

Art. 3.01 Lichter

¹ Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmässiges, ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie den Schiffsführer nicht blenden und sie dürfen nicht durch feste Aufbauten oder zusätzliche Geräte unter üblichen Betriebsbedingungen verdeckt werden.

² In dieser Verordnung gelten als

- a. «Topplicht» (Buglicht): ein weisses, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar 112°30' nach jeder Seite (d.h. von vorne bis beiderseits 22°30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; das Topplicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.
- b. «Seitenlichter»: an Steuerbord ein grünes, helles Licht und an Backbord ein rotes, helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112°30' sichtbar sein muss (d.h. von vorne bis 22°30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe über der Wasserlinie angebracht sein.
- c. «Hecklicht»: ein weisses, gewöhnliches Licht oder ein weisses, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muss, und zwar 67°30' von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; das Hecklicht muss grundsätzlich in der Mittellängsebene am Heck, bei Vergnügungsfahrzeugen so nahe wie möglich am Heck des Fahrzeuges angebracht sein.
- d. «Weisses Rundumlicht»: ein weisses, von allen Seiten sichtbares (360°), gewöhnliches Licht; das weisse Rundumlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.
- e. «Kombinations-Seitenlicht»: eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind; das Kombinations-Seitenlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein.

- f. «Dreifarben-Topplight»: eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind; das Dreifarben-Topplight muss am oder so nahe wie möglich am Masttopp angebracht sein.

Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m darf das Topp- oder das Rundumlicht seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht sein, sofern das Anbringen in der Mittellängsebene nicht möglich ist. In diesem Fall muss ein Kombinations-Seitenlicht in der Mittellängsebene des Fahrzeuges oder so nahe wie möglich der Längsebene angebracht sein, in der das seitlich versetzte Topp- oder Rundumlicht montiert ist.

³ Die Sichtweite der Lichter hat in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------------------|
| a. | weisses helles Licht | 4 km (2,2 Seemeilen) |
| b. | rotes oder grünes helles Licht | 3 km (1,6 Seemeilen) |
| c. | weisses gewöhnliches Licht | 2 km (1,1 Seemeilen) |
| d. | rotes oder grünes gewöhnliches Licht | 1,5 km (0,8 Seemeilen) |

⁴ Abweichend von Abs. 2 und 3 hat die Sichtweite der Lichter auf Fahrzeugen, die nach dem dd. MM 2021 erstmals am Bodensee zugelassen werden, in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a. | Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m: | |
| | 1. Seitenlichter oder Kombinations-Seitenlicht | 1,85 km (1 Seemeile) |
| | 2. Topplight, Hecklicht und weisses Rundumlicht | 3,7 km (2 Seemeilen) |
| | 3. beim Dreifarben-Topplight | |
| | für den Backbord- und Steuerbordsektor | 1,85 km (1 Seemeile) |
| | für den Hecklichtsektor | 3,7 km (2 Seemeilen) |
| b. | Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 12 m oder mehr, aber weniger als 20 m: | |
| | 1. Seitenlichter, Kombinations-Seitenlicht, Hecklicht und alle Sektoren des Dreifarben-Topplichtes | 3,7 km (2 Seemeilen) |
| | 2. Topplight | 5,55 km (3 Seemeilen) |
| c. | Auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 20 m oder mehr: | |
| | 1. Seitenlichter und Hecklicht | 3,7 km (2 Seemeilen) |
| | 2. Topplight | 9,25 km (5 Seemeilen) |

Art. 3.04 Ersatz und Umrüstung bestehender Lichter

¹ Wenn in dieser Verordnung vorgeschriebene Lichter ausfallen, müssen unverzüglich Ersatzlichter gesetzt werden. Hierbei kann als Ersatzlicht für ein vorgeschriebenes helles Licht ein gewöhnliches Licht geführt werden. Die Lichter mit der gemäss Art. 3.01 Abs. 4 vorgeschriebenen Stärke sind so schnell wie möglich wieder zu setzen.

² Ist bei einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb das Setzen von Ersatzlichtern nicht unverzüglich möglich, so muss anstelle der Ersatzlichter ein weisses Rundumlicht geführt werden.

³ Bei Fahrzeugen, die vor dem dd. MM 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Art. 3.01 Abs. 4 entspricht, müssen bei Ausfall eines Lichtes sämtliche Lichter in ihrer Gesamtheit möglichst rasch auf Lichter mit einer Sichtweite umgerüstet werden, die den Anforderungen des Art. 3.01 Abs. 4 entspricht; eine freiwillige Umrüstung ist bei diesen Fahrzeugen jederzeit möglich.

Art. 3.06 Abs 2 bis 6

² Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die vor dem dd. MM 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Art. 3.01 Abs. 4 entspricht, können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter, anstelle der Seitenlichter ein Kombinations-Seitenlicht und anstelle von Topplight und Hecklicht ein weisses Rundumlicht geführt werden.

³ Ein weisses Rundumlicht ist ausreichend auf:

- a. Fahrzeugen, deren Antriebsleistung nicht mehr als 4.4 kW beträgt;
- b. Vergnügungsfahrzeugen, deren Rumpflänge 7 m und deren Geschwindigkeit über Grund 13 km/h (7 Knoten) nicht übersteigt, sofern dies in der Zulassungsurkunde eingetragen ist;
- c. Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz und
- d. Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Zulassungsbeschränkung auf die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30kW beträgt.

⁴ Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb können bei Nacht und bei unsichtigem Wetter führen:

- a. Seitenlichter, ein Topplight und ein Hecklicht;
- b. ein Kombinations-Seitenlicht, ein Topplight und ein Hecklicht;
- c. ein Kombinations-Seitenlicht und ein weisses Rundumlicht oder
- d. Seitenlichter und ein weisses Rundumlicht.

Segelfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit Lichterführung gemäss Bst. a. können anstelle der Seitenlichter und des Hecklichtes ein Dreifarben-Topplight führen.

⁵ Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter ein weisses Rundumlicht.

⁶ Segelfahrzeuge, die nur unter Segel fahren, führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter:

- a. Seitenlichter und ein Hecklicht;
- b. ein Kombinations-Seitenlicht und ein Hecklicht;

- c. ein Dreifarben-Topplicht;
- d. ein weisses Rundumlicht oder
- e. Seitenlichter, Hecklicht und zwei senkrecht übereinander angebrachte Rundumlichter an der am besten sichtbaren Stelle, das obere rot, das untere grün.

Art. 3.07

Vorrangfahrzeuge müssen ausser den nach Artikel 3.06 vorgeschriebenen Lichtern ein grünes helles Rundumlicht an geeigneter Stelle und mindestens 1m höher als das Topplicht (Buglicht) nach Artikel 3.06 Absatz 1 Buchstabe a führen.

Art. 3.08 Abs. 1 und 3

¹ Wenn Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter stillliegen, müssen sie ein weisses Rundumlicht führen.

³ Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, deren Verankerungen die Schifffahrt gefährden können, müssen ausser dem nach Absatz 1 vorgeschriebenen Licht mindestens 1m unter diesem ein zweites, weisses Rundumlicht führen. Soweit es die Sicherheit der Schifffahrt erfordert, sind ausserdem die Verankerungen einzeln mit weissen Lichtern zu kennzeichnen.

Art. 6.05 Bst. b bis d, e (neu) und f (neu)

- b. den Güterschiffen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge und Schleppverbände;
- c. den Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den Ball nach Art. 3.10. Abs. 1 führen, alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Güterschiffe;
- d. den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände, Güterschiffe und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Art. 3.10. Abs. 1 führen;
- e. den Ruderbooten Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände, Güterschiffe sowie Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Art. 3.10. Abs. 1 führen
- f. Segelsurfbretter und Drachensegelbretter allen anderen Fahrzeugen.

Art. 6.13 Abs. 1 und 3

¹ Bei unsichtigem Wetter dürfen Fahrzeuge, welche die nach Artikel 6.14 vorgeschriebenen Schallzeichen nicht geben können, nicht ausfahren. Befinden sich solche Fahrzeuge beim Eintreten unsichtigen Wetters auf dem Gewässer, so müssen sie die Häfen oder die Nähe des Ufers so rasch aufsuchen, als es die Umstände zulassen.

³ Der Schiffsführer eines Fahrzeuges, der ein anderes Schiff lediglich durch Radar ortet, muss feststellen, ob sich die Gefahr einer Kollision beider Schiffe ergeben könnte. Ist dies der Fall, so muss er unverzüglich Funkkontakt aufnehmen. Wenn der Sprechfunkkontakt mit dem anderen Fahrzeug nicht aufgenommen werden kann, ist jedenfalls das Schallzeichen gemäss Art 4.02 Bst. a. zu geben und sind weitere geeignete Massnahmen zur Kollisionsverhütung zu treffen.

Art. 6.15 Abs. 7

⁷ Das Fahren mit Aqua-Scootern und Wassermotorrädern jeglicher Antriebsart sowie der Betrieb von Sportgeräten mit Wasserstrahlantrieb, der von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper zur Verfügung gestellt wird, ist verboten.

Art. 8.02 Bst. a, b und c (neu)

- a. gemäss Unterabschnitt 1.1.3.1 lit. a ADN³, wobei die Bestimmungen auch für Beförderungen durch Fahrgäste und Besatzungsmitglieder anwendbar sind;
- b. Unterabschnitt 1.1.3.3 der Anlage zum ADN, wobei der Begriff Fahrzeug nach der vorliegenden Verordnung dem Begriff Schiff nach der Anlage zum ADN gleichgestellt ist; und
- c. deren Beförderung gemäss den Sondervorschriften in Abschnitt 3.3.1 ADN nicht den übrigen Vorschriften des ADN unterliegt.

Art. 8.03 Bst. a bis c, d (neu) und e (neu)

- a. Güter nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstaben c und e der Anlage A zum ADR⁴;
- b. Güter nach Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchstaben a, d, e und f der Anlage A zum ADR;
- c. Güter nach Unterabschnitt 1.1.3.3 der Anlage A zum ADR;
- d. gemäss Unterabschnitt 1.1.3.7 ADR; und
- e. deren Beförderung gemäss den Sondervorschriften in Abschnitt 3.3.1 ADR nicht den übrigen Vorschriften des ADR unterliegt.

³ SR **0.747.208**. Die Anlage zum ADN wird nicht in der AS veröffentlicht. Sie kann beim Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen gratis eingesehen oder unter www.bav.admin.ch >> Rechtliches > Weitere Rechtsgrundlagen und Vorschriften > Internationale Vereinbarungen > Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen (ADN 2021) abgerufen werden.

⁴ SR **0.741.621**. Die Anlagen zum ADR werden nicht in der AS veröffentlicht. Sie können beim Bundesamt für Strassen, Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen gratis eingesehen oder unter www.astra.admin.ch > Fachleute und Verwaltung > Fahrzeuge und Gefahrgut > Gefährliche Güter > Recht international abgerufen werden.

Art. 11.04 Abs. 5 (neu)

⁵ Beim Schwimmen ohne Begleitfahrzeug ausserhalb der Uferzone (Art. 6.11 Abs. 1) muss ein gut sichtbarer Schwimmkörper mitgeführt werden.

Art. 11.06 letzter Satz

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn vom Sondertransport wesentliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt, der Sicherheit von Personen, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhindert oder ausgeglichen werden können.

Art. 12.09 Anerkennung anderer Schifferpatente

¹ Besitzt der Führer eines Vergnügungsfahrzeugs einen in einem Bodenseeuferstaat ausgestellten amtlichen Befähigungsnachweis, der nicht für den Bodensee gilt, oder das Internationale Zertifikat nach der ECE-Resolution Nr. 40 TRANS/SC.3/147⁵, so werden der Befähigungsnachweis und das Internationale Zertifikat als Schifferpatent im Sinne des Artikels 12.02 für insgesamt 30 Tage innerhalb eines Kalenderjahres anerkannt. Durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ist nachzuweisen, an welchen Tagen die Anerkennung gilt.

² Unionsbefähigungszeugnisse gemäss Richtlinie 2017/2397/EU⁶ werden anerkannt, ausgenommen für die in Art. 12.10 angeführte Rheinstrecke.

Art. 12.10 Abs. 3 (neu)

³ Inhaber eines Unionsbefähigungszeugnisses gemäss RL 2017/2397/EU, die diese Rheinstrecke befahren wollen, müssen die in Abs. 2 geforderte Fahrpraxis nachweisen und eine Ergänzungsprüfung ablegen, mit der sie die in Abs. 1 geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen. Über die bestandene Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, mit der dem Inhaber des Unionsbefähigungszeugnisses die Berechtigung zum Befahren der in Abs. 1 angeführten Rheinstrecke bescheinigt wird.

Art. 13.11a Abs. 1, 2, 3, 4, 6 und 7

¹ Die Anlage C dieser Verordnung enthält die Abgasvorschriften für Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 7 fallen.

² Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Verbrennungsmotoren, die nicht unter den Anwendungsbereich von Abs. 7 fallen, müssen den Bauvorschriften der Anlage C entsprechen.

⁵ Der Text der Resolution kann mit folgendem Link gratis eingesehen und heruntergeladen werden: <https://unece.org/icc-resolution-no-40>

⁶ Richtlinie 2017/2397/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG, ABl. Nr. L 345 vom 27.12.2017, S. 53

³ Alle Verbrennungsmotoren dürfen hinsichtlich der Abgasemissionen von Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffen (HC) und Stickstoffoxiden (NO_x) die in der Anlage C festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Dieselmotoren dürfen ausserdem hinsichtlich der Abgastrübung die in der Anlage C festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

⁴ Fahrzeuge, die mit mehreren für den Antrieb bestimmten Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind, dürfen die Grenzwerte, bezogen auf die Gesamtleistung aller Motoren, nicht überschreiten.

⁶ Für Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 7 fallen, werden folgende Typenprüfungen anerkannt:

- a. Typenprüfungen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG, ABl. Nr. L 188 vom 18.6.2009, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1242, ABl. Nr. L 198 vom 25.7.2019, S. 202;
- b. Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäss Sportboot-Richtlinie unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen (Anlage C Nr. 3.2.2 und 3.3.2);
- c. Typenprüfungen von Motoren der Klasse NRE, IWP und IWA gemäss Art. 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 bzw. Z 6 gemäss der Verordnung (EU) 2016/1628 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Strassenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG, ABl. Nr. L 252 vom 16.9.2016, S. 53, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1040, ABl. Nr. L 231 vom 17.7.2020, S. 1, mit einer Nennleistung bis 560 kW;
- d. Typenprüfungen von Motoren der Klasse NRE gemäss Art. 4 Abs. 1 Z 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/1628 mit einer Nennleistung grösser 560 kW, aus der hervorgeht, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NO_x sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II, Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden.

Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden

⁷ Auf Fahrzeugen der gewerbsmässigen Schifffahrt dürfen nur Verbrennungsmotoren in Betrieb genommen werden, für die eine der folgenden Typengenehmigungen vorliegt:

- a. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWP gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges dienen und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
- b. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWA gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung (EU) 2016/1628, die dem Antrieb von Generatoren dienen, soweit deren elektrische Energie nicht mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb dient und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
- c. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse NRE gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges oder dem Antrieb von Generatoren dienen; ihre Nennleistung darf 560 kW nicht übersteigen. Beträgt die Nennleistung des Motors der Klasse NRE mehr als 560 kW, ist zusätzlich zur Typengenehmigung mittels eines Prüfberichtes einer technischen Prüfstelle nachzuweisen, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NO_x sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II, Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden;
- d. eine Typengenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 oder nach der UNECE-Regelung Nummer 49, Änderungsreihe 06.

Von dieser Bestimmung sind Motoren ausgenommen, die am dd. MM 2022 in Fahrzeugen der gewerbsmässigen Schifffahrt nachweislich bereits in Betrieb waren oder beim Schifffahrtsunternehmen einlagerten und der zuständigen Behörde gemeldet waren.

Art. 13.11b Austausch von Motoren (neu)

Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Art. 13.11a Abs. 7 fallen, dürfen nur durch Motoren ersetzt werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 2 der Abgasvorschriften erreichen.

Art. 13.11c Wartung von Motoren

Alle Verbrennungsmotoren für Antrieb und Stromerzeugung (Generatoren) müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäss Art. 14.04. Absatz 1 einer Wartung und Kontrolle aller abgasrelevanten Bauteile unterzogen werden. Die Durchführung dieser Wartung und Kontrolle hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich zu bestätigen

Art. 13.11d Abs. 1

¹ Der Partikelaustritt von Dieselmotoren mit einer Leistung des einzelnen Motors von mehr als 37 kW ist mit geeigneten Mitteln zu begrenzen. Dies gilt nicht für Dieselmotoren:

- a. die in Vergnügungsfahrzeugen eingesetzt werden oder in Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen zugelassen sind; oder;
- b. die die Grenzwerte des Partikelaustritts ohne beschränkende Mittel einhalten.

Art. 13.15 Abs. 3 (neu)

³ Fahrzeuge mit eingebauten Lithium-Ionen-Akkumulatoren für den Antrieb oder die Stromversorgung müssen mit dem Warnzeichen W012 „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ nach der Norm EN ISO 7010 gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss gut sichtbar im Bereich der Seitenlichter und des Hecklichts angebracht werden.

Art. 13.20 Abs. 3 und 5

³ Auf folgenden Fahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von 40 kg oder mehr eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N Auftrieb mitgeführt werden:

- a. Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb;
- b. Fahrzeuge der Berufsfischer;
- c. Ruderboote, die sich ausserhalb der Uferzone (Art. 6.11 Abs. 1) aufhalten;
- d. Segelfahrzeuge.

Rettungswesten, welche EN ISO 12402-4 (Teil 4: Rettungswesten, Stufe 100), EN ISO 12402-3 (Teil 3: Rettungswesten, Stufe 150) oder EN ISO 12402-2 (Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275) entsprechen, werden anerkannt, sofern diese den Mindestauftrieb aufweisen, der dem Körpergewicht des Trägers entspricht.

⁵ Auf Fahrzeugen nach Absatz 3, die nicht über ausreichend spritzwasser- oder wetterdicht verschliessbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungsmitteln nach den Absätzen 3 und 4 verfügen, müssen die auf dem Fahrzeug befindlichen Personen eine Schwimmhilfe nach der Norm EN ISO 12402-5:2006 (Teil 5: Schwimmhilfen (Stufe 50) – sicherheitstechnische Anforderungen)⁷ mitführen oder tragen. Dies gilt insbesondere für:

- a. Drachensegelbretter, Segelsurfbretter, Stand-Up-Paddles und ähnliche Geräte;
- b. Segeljollen oder Mehrumpfbote;

⁷ Die aufgeführte Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

- c. Kanus oder Kajaks.

Art. 14.01 Abs. 3, 6 und 7

³ Die Zulassung für ein Fahrzeug, das dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegt, wird abweichend von Absatz 2 erteilt, wenn eine gültige Konformitätserklärung nach Anhang IV der Sportboot-Richtlinie vorgelegt wird und die Untersuchung nach Artikel 14.03 Absatz 3 ergibt, dass das Fahrzeug den dort genannten Bestimmungen entspricht. Ist die Vorlage einer Konformitätserklärung nicht zumutbar, so kann dieses Fahrzeug nach Absatz 2 untersucht und zugelassen werden.

⁶ Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Fahrzeugen besonderer Bauart wie Luftkissenbooten, Hydrogleitern, Tragflügelbooten usw. verweigern, wenn es aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Umwelt oder der Fischerei erforderlich ist.

⁷ Folgende Fahrzeuge werden nicht zugelassen:

- a. Fahrzeuge, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (z.B. Haus- oder Wohnboote);
- b. Amphibienfahrzeuge, ausgenommen zeitlich beschränkt und eingeschränkt für die Gewässerfreihaltung;
- c. Unterseeboote, ausgenommen für wissenschaftliche oder behördliche Zwecke; und
- d. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Rumpflänge, gemessen nach der Norm EN ISO 8666:2002⁸, weniger als 2,50 m beträgt.

Art. 14.04 Abs. 4

⁴ Wirkt sich eine wesentliche Veränderung oder Instandsetzung gemäss Absatz 2 auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen gemäss Sportboot-Richtlinie aus oder ergeben sich bei der Untersuchung von Amts wegen gemäss Absatz 3 Anhaltspunkte, dass die Sicherheitsanforderungen gemäss Sportboot-Richtlinie nicht eingehalten sind, kann die Behörde die Vorlage einer neuen Konformitätserklärung nach Anhang IV der Sportboot-Richtlinie verlangen, sofern dies zumutbar ist.

Art. 16.02 Absatz 7 (neu)

⁷ Die Behörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. im Leistungs- und Spitzensport beim Segeln, auch amtliche Befähigungsnachweise, die nicht in einem Bodenseeuferstaat ausgestellt wurden, gemäss Art. 12.09 anerkennen.

⁸ Die aufgeführte Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, www.snv.ch.

*Anlage B**Allgemeines**Ziffer 4 (neu) und 5 (neu)*

4. Gelbe Bojen zur Kennzeichnung der Grenzen von Wasserflächen weisen einen Durchmesser von mindestens 40 cm auf. End- oder Eckbojen müssen einen um 20 cm grösseren Durchmesser aufweisen als die übrigen Bojen.
5. Anstelle von gelben Bojen können zur Kennzeichnung der Grenzen von Wasserflächen auch gelbe Bälle mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm auf Pfählen verwendet werden

*A. Verbotsszeichen**Tafel A13 (neu)*

A.13. Verbot des Badens



ENTWURF Stand 08.06.2021